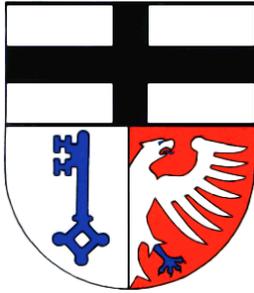


Der Bürgermeister



Rheinbach, den 10.11.2015

Ergänzung zur Einladung

zur 10/9. Sitzung

des Haupt- und Finanzausschusses der Stadt Rheinbach

Termin: **Montag, der 16.11.2015, 18:00 Uhr**

Ort: **Großer Sitzungssaal, Rathaus, Schweigelstraße 23, 53359 Rheinbach**

Im Nachgang zur Einladung reiche ich Ihnen folgende Unterlagen nach:

- | | | |
|-----------|---|--------------|
| A) | ÖFFENTLICHE SITZUNG | |
| 4 | Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem
01.01.2016 | BV/0654/2015 |

gez.
Stefan Raetz
Vorsitzender

Beschlussvorlage

Sachgebiet 20.1
 Aktenzeichen:
 Vorlage Nr.: BV/0654/2015

Vorlage für die Sitzung		
Haupt- und Finanzausschuss	16.11.2015	öffentlich
Rat	07.12.2015	öffentlich

Beratungsgegenstand: Neufestsetzung der Friedhofsgebühren ab dem 01.01.2016
Anmerkungen zu Belangen von Seniorinnen und Senioren und Menschen mit Behinderungen:
Haushaltmäßige Auswirkungen/Hinweis zur vorläufigen Haushaltsführung:

1. Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage 2 beigefügte

3. Satzung zur Änderung des „Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach“ auf der Grundlage der als Anlage 1 beigefügten Gebührenkalkulation.

2. Sachverhalt/Rechtliche Würdigung:

Eine Anpassung der Gebührensätze für 2016 ist notwendig, da sich zwischenzeitlich Änderungen bei einigen wesentlichen Einflussgrößen der Gebührensatzentwicklung gegenüber der Vorjahreskalkulation ergeben haben.

Entwicklung einer Gesamtaussage zur Gebührensituation in 2016

Die Vielzahl von (ca. 30) Einzelgebühren im Bestattungsbereich mit ihren individuellen Entwicklungen erschwert es, einen einheitlichen Gesamttrend zu ermitteln. Selbstverständlich ist es möglich, dass in Einzelfällen individuelle Gebührensätze vom nachfolgend aufgezeigten Gesamtbild der Gebührentwicklung 2016 abweichen. Trotzdem besitzt die nachfolgende Gesamtbewertung einen hohen Aussagegehalt, da sie an den wichtigsten Gebührensätzen „festgemacht“ ist.

Um aus dieser Vielzahl von Gebührensatzentwicklungen eine prägnante Trendentwicklung herauszuarbeiten, werden die verschiedenen Gebührenarten in einem „Bestattungsvorgang“ zusammengefasst. Zu einem typischen „Bestattungsvorgang“ gehören

- die Grabbereitigung
- der Ankauf von Nutzungsjahren (in Höhe Mindestruhefrist, für die Beispielfälle = 30 Jahre)
- die Anmietung der Trauerhalle für eine Trauerfeier.

Die Gebührenbelastung dieses „Bestattungsvorgangs“ wird für die drei wichtigsten Grabarten (die

über 84% der Nachfrage ausmachen), nämlich

- dem „Wahlsarggrab, Verstorbene über 5 Jahre“
- dem „Wahlurnengrab in Mauernische“
- dem „Wahlurnengrab im Grabbeet“

in der nachfolgenden Tabelle für die Jahre 2015 und 2016 dargestellt:

Grabart	Gebührenbelastung 2015				Gebührenbelastung 2016				Vergleich 2015/16 (+)= Anstieg in 16 (-)=Reduktion in 16	
	Grabbereitung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2015	Grabbereitung	Anmietung Trauerhalle	Ankauf Nutzungsrecht (30 Jahre)	Summe Belastung 2016	Veränderung in €	Veränderung in %
Wahlsarggrab	998 €	68 €	2.086 €	3.152 €	1.044 €	56 €	2.443 €	3.543 €	391 €	12,4%
Wahlurnengrab Mauernische	153 €	68 €	2.401 €	2.622 €	155 €	56 €	2.647 €	2.858 €	236 €	9,0%
Wahlurnengrab Grabbeet	304 €	68 €	1.246 €	1.618 €	297 €	56 €	1.406 €	1.759 €	141 €	8,7%

Als Gesamtaussage ist festzustellen, dass die Gebührenbelastung in 2016 für die Gesamtbestattungsvorgänge der wichtigsten Bestattungsformen deutlich steigt.

Die Hauptursache für diesen Anstieg liegt in der Erhöhung der Pflegeleistungen des Betriebshofes – vor allem im Bereich der Grün- und Wegepflege – begründet. Für ein besseres Verständnis dieser Entwicklung dienen die nachfolgenden Informationen, die aus der Vorlage des Haupt- und Finanzausschusses vom 11.12.2006 zitiert werden:

Zitat Anfang:

„a) Kosteneinsparungen im HH-Jahr 2006

Im Verlauf der Diskussion der Ratssitzung von 12.12.2005 wurde die Frage aufgeworfen, ob und welche Möglichkeiten zu einer positiven Gestaltung der Gebührenentwicklung im UA 7500 existieren (z.B. Einsparung durch Teilprivatisierung).

Als Ergebnis dieser Diskussion entschloss sich die Verwaltung in einem ersten Schritt, durch Umorganisation der eigenen Leistungserstellung Kostensenkungspotentiale zu realisieren.

Der bis 2006 erbrachte Leistungskatalog wurde dahingehend hinterfragt, ob – ohne spürbaren Qualitätsrückgang – Leistungen reduziert oder in kostengünstigerer Form umgesetzt werden können.

Als Ergebnis dieser Überlegungen sei beispielweise die Entscheidung angeführt, das ständig auf den Friedhöfen vorgehaltene Personal von 3 auf 1 Person zurück zu fahren.

Die bisherigen Aufgaben der Friedhofswärter werden nun durch den punktuellen Einsatz von den Kolonnen des Betriebshofes abgearbeitet. Als Folge dieser Organisationsumstellung werden durch die größere Flexibilität bei der Anpassung des Personaleinsatzes an das aktuell vorliegende Arbeitsvolumen Einsparungen erzielt.

Zusätzlich wurde überprüft, in welchen Bereichen die Intervalle der Grünflächenpflege gestreckt werden können, ohne merkliche Verschlechterung des Erscheinungsbildes zu verursachen. Auch wurden vermehrt kostengünstige Großgeräte im Friedhofsbereich eingesetzt.

Da eine genaue Berechnung der sich aus den o.a. Maßnahmen ergebenden Einsparung zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht möglich ist, wird für die weiteren Schlussfolgerungen eine Hochrechnung des Zeitraumes Juli bis Oktober 2006 zu Grunde gelegt:

Etwa 1/3 Drittel der direkt auf dem Friedhof anfallenden Personalstunden werden bisher durch die Umstrukturierung eingespart. Dies macht einen Betrag von etwa 50 T€ in einem Haushaltsjahr aus.

Es lässt sich also, als erstes positives Teilfazit der Abschätzung der zukünftigen Entwicklung der Gebühren im Friedhofbereich, folgende Schlussfolgerung ziehen: Gegenüber der bisherigen Situation werden jährlich bei den Personalkosten ca. 50 T€ eingespart.“

Zitat Ende

Aufgrund verschiedener Klagen wegen des Pflegezustands der städtischen Friedhöfe erfolgte in 2014 eine deutliche Erhöhung beim Personal- und Maschineneinsatz des Betriebshofs für diesen Leistungsbereich. Der Mehraufwand für diese Leistungen beträgt in der Gebührenkalkulation 2016 rund 62 T€ und führt zu einem Anstieg des gebührenrelevanten Kostenvolumens um rund 12,5%. Dieser Kostenanstieg wirkt vor allem im Bereich der Gebühren für den „Ankauf von Nutzungsrechten“, da über diese Gebührenart der Großteil der Friedhofsunterhaltung finanziert wird.

Die restlichen Kostenkomponenten sind nahezu unverändert (2 T€ Mehraufwand gegenüber der Kalkulation des Vorjahres).

Die genaue Entwicklung aller einzelnen Gebührensätze kann der anhängenden Gebührenkalkulation entnommen werden.

Exkurs „interkommunaler Vergleich“

Die nachfolgenden Ergebnisse basieren auf einem Vergleich der Rheinbacher Friedhofsgebühren 2016 mit den Gebühren der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Jahr 2015. Es werden keine Einzelgebühren verglichen sondern die Gebührenbelastung aus einem Bestattungsvorgang (bestehend aus „Grabbereitung“, „Ankauf von Nutzungsjahren“ in Höhe der Mindestruhefrist und „Anmietung der Trauerhalle“) bei den drei wichtigsten Bestattungsformen.

Beim „Wahlurnengrab in Mauernische“ werden in Rheinbach die höchsten Gebührensätze veranlagt. Weniger als die Hälfte der Kommunen bieten diese Grabart gar nicht an und haben so nicht mit Problemen zu kämpfen, die aus der Kombination von hohen Fixkosten und nicht ausreichend hoher Nachfrage resultieren. Um dem Trend eines „explodierenden Gebührensatzes“ entgegenzuwirken, hat der „Ausschuss für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ in seiner Sitzung am 31.01.2013 beschlossen, keine weiteren Urnenmauern/-stelen anzuschaffen (letzte Urnenmaueranschaffung in 2010). Trotz dieser aus Kostenrechnungsperspektive sinnvollen Entscheidung wird aller Voraussicht nach für die Zukunft mit weiter steigenden Gebühren zu rechnen sein, da die bereits angeschafften Urnenmauern ein erhebliches Aufwandsvolumen aus Fixkosten verursachen und die zukünftige Nachfrage nach „Wahlurnengräbern in Mauernischen“ voraussichtlich nicht ausreichend hoch ausfallen wird.

Die Belastung des Bestattungsvorgangs beim „Wahlsarggrab Verst. über 5 J.“ liegt in Rheinbach bei 3.543 € und damit – deutlicher als im Vorjahr – über dem Durchschnitt des Rhein-Sieg-Kreises, der 2.847 € beträgt (nur 2 RSK-Kommunen haben höhere Gebührenbelastung, niedrigste Belastung in Windeck: 1.953 € höchste Belastung in Troisdorf bei 4.160 €).

Günstiger ist die Situation bei der Gebührenbelastung des Bestattungsvorgangs „Wahlurnengrab in Grabbeet“. Hier liegt die Belastung in Rheinbach in 2016 mit 1.759 € weniger weit entfernt vom Durchschnitt der anderen RSK-Kommunen mit 1.557 € (5 Kommunen haben höhere Gebührenbelas-

tung als Rheinbach, niedrigste Belastung in Windeck: 766 € höchste Belastung in Hennef bei 2.630 €).

Eine vollständige Erklärung, warum die Gebührensätze so stark voneinander abweichen, kann nicht gegeben werden. So bietet alleine die Struktur der Gebührenkalkulation im Bereich Friedhof viel Spielraum in der Kostenzuordnung. Im Ergebnis dieser Spielräume ist das Verhältnis von „Grabnutzungsgebühren“ zu „Grabherstellungsgebühren“ sehr unterschiedlich. Beispielsweise entspricht die Belastung aus der Grabherstellung für ein Wahlsarggrab in Troisdorf 63% der Kosten für den 30-Jährigen-Nutzungserwerb. In Neunkirchen-Seelscheid macht dieser Prozentsatz nur 22% aus. Rheinbach liegt zwischen diesen beiden Extremwerten mit 43%.

Eine der Rahmenbedingungen der Gebührensatzhöhe, nämlich die „Anzahl der Friedhöfe“, wird nachfolgend untersucht:

Je weniger Friedhöfe benötigt werden, um die Leistungserbringung zu ermöglichen, umso günstiger gestaltet sich die Kostenentwicklung. Dies liegt einmal daran, dass der Fixkostenblock geringer ausfällt (z.B. weniger Friedhofsgebäude) und sich außerdem die „Wegekosten“ des Personals für die Leistungserbringung günstiger gestalten.

Natürlich ist bei dieser Betrachtung auch die Größe der Einwohnerzahl einer Kommune zu beachten. Je mehr Einwohner zu versorgen sind umso eher ist zu erwarten, dass die Friedhofsanzahl steigt (dies ist aber keine zwingende Folge).

Um den Einwohnereffekt zu berücksichtigen wird nicht die „**Anzahl der Friedhöfe**“ untersucht, sondern die Einwohner durch die Anzahl der Friedhöfe dividiert. Diese Kennzahl sagt also aus, wie hoch die Einwohnerzahl ist, die im Durchschnitt durch EINEN Friedhof einer Kommune versorgt wird.

Je höher diese Kennzahl ist, umso günstigere Voraussetzungen für die Kostenentwicklung sind gegeben.

Kennzahl „Einwohner pro Friedhof“	<i>(Datenbasis: 18 RSK-Kommunen (ohne Rheinbach), Einwohnerzahlen 31.12.2014, Basis Zensus 2011)</i>
Rheinbach	2.984 Einwohner pro Friedhof
Durchschnitt RSK (ohne Rheinbach)	5.244 Einwohner pro Friedhof
Maximaler Wert im RSK	9.970 Einwohner pro Friedhof
Minimaler Wert im RSK	2.219 Einwohner pro Friedhof

Fazit: Aus reiner Kostenperspektive verfügt die Stadt Rheinbach über eine ungünstige Friedhofsanzahl (9 städtische Friedhöfe in Rheinbach. Die gleiche Anzahl hat die Stadt Troisdorf, jedoch bei einer Einwohnerzahl von über 73.000). Natürlich ist hier der Hinweis angebracht, dass eine Kommune mit vielen Ortschaften – wie Rheinbach – in der Regel über eine große Anzahl von Friedhöfen verfügt. Eine nachträgliche Zentralisierung, also die Schließung der Ortsfriedhöfe und Einrichtung eines Zentralfriedhofs, kann nur bedingt die Kostensituation verbessern. Schließlich müssen die entwidmeten Friedhofflächen weiterhin auf einem pietätvollen Standard unterhalten werden. Zwar wäre der Gebührenhaushalt um den dabei entstehenden Aufwand entlastet, jedoch würde dieser dann über den allgemeinen Haushalt finanziert werden müssen.

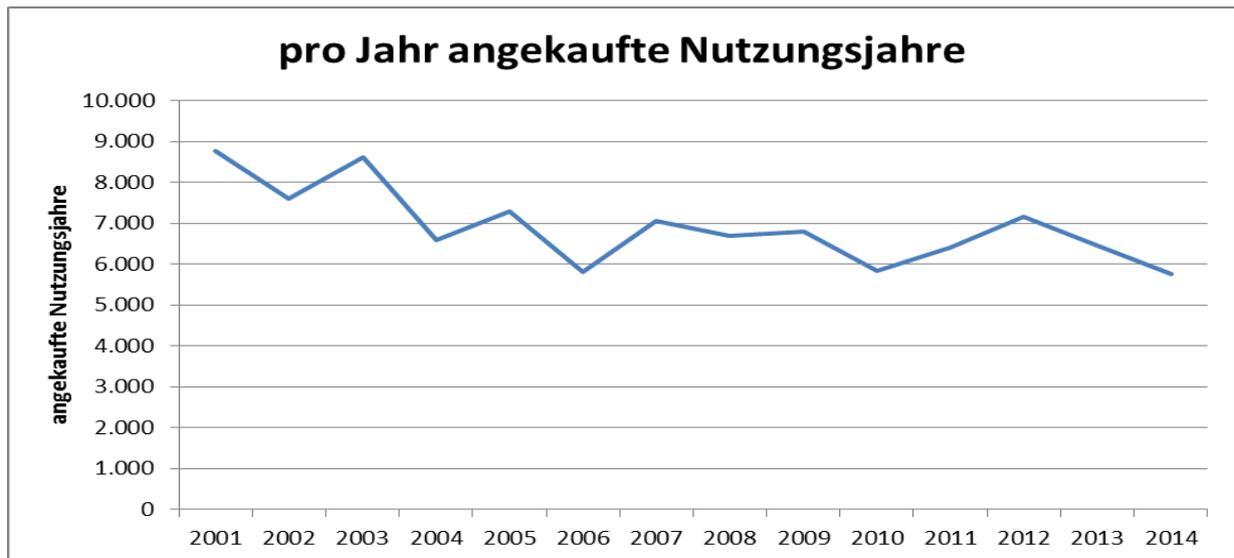
Auch deshalb ist vorgesehen, die historisch gewachsene örtliche Bestattungskultur weiterhin zu bewahren.

Ausblick auf zukünftige Entwicklungen

Aus den aktuellen Untersuchungen, Veröffentlichungen und sonstigen Informationen zum Thema „Friedhof“ ist einhellig zu erkennen, dass dieser Gebührenbereich durch gegenwärtige Entwicklungen erhebliche Veränderungen erfährt, die sich in deutlich steigenden Gebührensätzen manifestieren. Diese Entwicklungen machen auch vor Rheinbach nicht halt.

So ist – vor allem aufgrund der zunehmenden Anzahl von Feuerbestattungen – ein deutlich **sinkender Bedarf an Gräberflächen** auf den Friedhöfen vorgezeichnet. Es wird immer weniger an Fläche auf den Friedhöfen für die eigentliche Bestattungsfunktion benötigt. Während vor zwei Jahrzehnten noch die Gefahr der Überfüllung auf den Friedhöfen existierte, hat sich nun durch die Akzeptanz von Feuerbestattungen die Entwicklung ins Gegenteil verkehrt. Der rückgehende Bedarf an Friedhofsfläche wird übrigens durch eine spezielle Erstattung des allgemeinen Haushalts in der Gebührenkalkulation berücksichtigt.

Außerdem scheint auch die Anzahl der pro Jahr **angekauften Nutzungsrechte gegenüber der Vergangenheit trendmäßig zurückzugehen**, wie in nachfolgender Grafik veranschaulicht.



Eine Ursache für diese Entwicklung kann nicht gesichert identifiziert werden, möglicherweise sinkt das Interesse in unserer Bestattungskultur, ein Familiengrab über mehrere Generationen hinaus zu halten.

Ein Großteil der Finanzierung des jährlichen Kostenvolumens des Friedhofsbereichs wird über die Nutzungsgebühren erwirtschaftet. Da viele Kostenkomponenten relativ unabhängig von der nachgefragten Leistungsmenge anfallen (z.B. die Wege- und Grünflächenpflege, der Abschreibungsaufwand etc.), trifft in den aktuellen Gebührenkalkulationen eine relativ unveränderte Kostenmasse auf eine sinkende Anzahl an angekauften Nutzungsjahren. Da sich der jährliche Gebührensatz aus der Division von

$$\frac{\text{Kostenvolumen}}{\text{angekaufte Nutzungsjahre}}$$

berechnet, ergibt sich hieraus eine Entwicklung zu steigenden Gebührensätzen.

Auf das besondere **Problem der Gebühr für „Wahlurnengrab in Mauernische“** wegen des hohen Fixkostenblocks der Urnenmauern ist bereits im obigen Text eingegangen worden.

Die vorgenannten Entwicklungen führen voraussichtlich auch in 2015 zu einem deutlichen Defizit, das in den Jahren bis 2019 als zusätzliche Belastung in die Gebührenkalkulationen einfließen wird.

Üblicherweise erfolgt die **Bewertung der Entwicklung der Gebührenlast** im Friedhofsbereich **aus der jährlichen Entwicklung von einzelnen Gebührensätzen**. Dieses Vorgehen ist prinzipiell logisch und akzeptabel, übersieht aber einen wichtigen Aspekt, nämlich die Veränderungen in der Nachfrageausprägung.

Dies soll am folgenden Beispiel verdeutlicht werden:

Die Gebührenbelastung aus den Einzelgebührensätzen für „Grabbereitung“, „Anmietung Trauerhalle“ und „Ankauf Nutzungsrecht 30 Jahre“ für ein „Wahlsarggrab Erwachsener“ betrug im Jahr 2000 insgesamt 2.249 € und steigt bis 2016 auf 3.543 € an. Der Preisanstieg für diese 16 Jahre macht rund 58% aus.

Dieser auf den ersten Blick extreme Preisanstieg relativiert sich etwas, wenn man den langen Zeitraum von 16 Jahren berücksichtigt und sich die in diesem Zeitraum realisierten Preis- und Lohnsteigerungen bewusst macht. Rechnet man den damaligen Wert von 2.249 € im Jahr 2000 auf heutige Werte mit Hilfe des Verbraucherpreisindex um, so würde die Gebührenlast des Jahres 2000 zum aktuellen Preisniveau (d.h. Preisniveau Ende 2014) etwa 2.797 € entsprechen.

Es verbleibt – bei dieser Betrachtung der Entwicklung von Einzelgebührensätzen – allerdings immer noch ein erheblicher Belastungsanstieg abseits der Inflationswirkung (nämlich 3.543 € – 2.797 € = 746 €), der ganz konkret den speziellen Entwicklungen im Friedhofsbereich geschuldet ist.

Diese Form der Bewertung berücksichtigt jedoch nicht, dass zum heutigen Zeitpunkt eine immer größere Anzahl von Bürgern die Möglichkeit in Anspruch nimmt, Bestattungsformen zu wählen, die eine geringere Gebührenlast verursachen. Während im Jahr 2001 die Urnenbestattungen nicht einmal 10% der angekauften Nutzungsjahre ausmachten, sind es ab 2013 über 40%.

Dies bedeutet konkret, dass vermehrt die Möglichkeit in Anspruch genommen wird, ein „Wahlurnengrab im Grabbeet“ zu wählen (Gebührenbelastung 2016 für einen Bestattungsvorgang: 1.759 €) anstatt eines „Wahlsarggrabs“. Zwar haben die beiden Bestattungsformen Sarg- und Urnenbestattung noch zusätzlich unterschiedliche Kostenkomponenten (Kosten der Feuerbestattung, Kosten des Sargs/Urne), es ist aber sehr wahrscheinlich, dass das Wahlgrab der Urnenbestattung im Grabbeet deutlich günstiger ist als das Wahlsarggrab in 2000.

Dieser Aspekt spiegelt sich auch in einer Wertung der Entwicklung des gebührenrelevanten Gesamtkostenvolumens wider, das zum größten Teil über Gebühren und zu einem geringen Teil über eine innerstädtische Erstattung zu erwirtschaften ist. Im Jahr 2000 betrug das gebührenrelevante Kostenvolumen insgesamt 509 T€ Umgerechnet zu aktuellen Preisen (Stand Ende 2014) ergibt sich ein Kostenvolumen von 633 T€, das damals über Gebühren und Erstattungen zu erwirtschaften war.

Das kostenrelevante Gebührenvolumen 2014 beträgt „nur“ 555 T€, liegt also deutlich unter dem zu aktuellen Preisen ermittelten Volumen des Jahres 2000.

Daraus folgt, dass die Gesamtbelastung der Bürger durch Friedhofsgebühren „nicht nur“ nicht gestiegen ist, sondern merklich zurückgegangen ist. Dieser Aspekt ist bei der üblichen Betrachtungsweise nicht erkennbar.

Um an dieser positiven Entwicklung zu partizipieren ist natürlich vorauszusetzen, dass man bereit ist, anstatt einer Sargbestattung eine Urnenbestattung zu akzeptieren. Empfindet man die Form der Urnenbestattung als nicht akzeptabel, so hat man gegenüber dem Jahr 2000 deutliche Mehrbelastungen zu tragen.

Diese alternative Form der Betrachtung darf nicht dazu führen, die aktuellen Probleme im Friedhofsbereich zu verleugnen. Sie unterstützt allerdings eine objektive, ganzheitliche Einschätzung.

Abschließend ist unter diesem Ausblick auf zukünftige Entwicklungen auf die geplante Einführung von **Baumbestattungen** einzugehen. Es ist angedacht, die Baumbestattungen auf den **bestehenden Friedhöfen** zu ermöglichen und **keine neuen Bestattungsflächen im Wald** anzulegen (siehe Vorlage des „Ausschusses für Standortförderung: Gewerbe, Wirtschaft, Tourismus und Kultur“ vom 10.09.2015, TOP 4.1).

Beide Varianten haben ihre Vorzüge. Eine neue Bestattungsfläche im Wald ermöglicht Bestattungen in natürlichster Umgebung. Hier können die Flächen auf den bestehenden Friedhöfen nicht voll konkurrieren (obwohl z.B. beim Waldfriedhof wegen seiner besonderen Lage eine sehr hohe Naturnähe erreicht ist). Jedoch bietet die Nutzung bestehender Friedhofsflächen klare Vorteile aus Kostengesichtspunkten. Wie bereits im vorstehenden Text aufgeführt, ist der Großteil der Kosten auf den Friedhöfen „fix“, d.h. sie fallen auch in ähnlicher Höhe an, wenn die Nachfrage sich deutlich verändert.

Würde nun eine konkurrierende neue Bestattungsfläche im Wald angelegt werden, so ergäbe sich ein Nachfrageverschiebung von „bestehenden „Friedhöfen“ auf „neue Waldbestattungsfläche“. Da es sich bei den „Baumbestattungen auf neuer Waldfläche“ sowohl um eine neue Bestattungsform handelt und dies auch noch an einem neuen Ort erbracht wird, ist es aus gebührenrechtlicher Sicht sehr bedenklich, bei der Gebührekalkulation die Kosten von „bestehenden Friedhöfen“ und „neuer Waldbestattungsfläche“ zusammenfassen. Es sind deshalb zwei Teilkalkulationen erforderlich, die herkömmlichen Bestattungsformen haben dann die Kosten der bestehenden Friedhöfe zu decken, die Baumbestattungskosten entsprechend die Kosten der „neuen Waldbestattungsfläche“.

Der durch die Einführung der Baumbestattungen auf neuer Waldfläche ausgelöste Nachfragerückgang bei den bestehenden Friedhöfen würde, wegen des hohen Fixkostencharakters, nicht zu einer entsprechenden Absenkung des Kostenvolumens an dieser Stelle führen. Im Ergebnis wären deutlich steigende Gebührensätze für die herkömmlichen Bestattungsformen zu erwarten.

Kostenvorteile dominieren nicht automatisch immer andere Vorteile (wie hier z.B. die „höhere Natürlichkeit“). Aber gerade weil sich der Bestattungsbereich aktuell und auch zukünftig in einem Fahrwasser „deutlicher Gebührensatzsteigerungen“ bewegt, gewinnt das Kostenargument bei dieser generationenwirkenden Entscheidung an Bedeutung. **Um die Gebührenentwicklung für die Zukunft nicht zusätzlich zu belasten, ist die Wahl der Einrichtung der neuen Bestattungsmöglichkeiten auf den städtischen Friedhöfen zu empfehlen.**

Ob die Einführung von Baumbestattungen auf den bestehenden Friedhöfen einen positiven oder negativen Effekt auf die Gebührensätze der herkömmlichen Bestattungsformen ausübt, kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht erkannt werden.

Gelingt es, durch diese neue Bestattungsform Nachfrage an Rheinbach zu binden, die ansonsten „abwandern“ würde, so wird ein positiver Effekt ausgelöst.

Allerdings hat der bereits bestehende Trend zur Feuerbestattung und der Nutzung günstiger Urnengräber eine Verteuerung der klassischen Wahlsarggräber bewirkt (wie bereits vorstehend aufgeführt). Wenn das neue Angebot der günstigen Urnengräber bei Baumbestattungen, bei dem ein geringer Kostenanteil zur Deckung der Fixkosten erwirtschaftet wird, diesen Trend verstärkt, muss die Finanzierungslücke als zusätzliche Kostenlast auf die Gebührensätze für Nutzungsrechte bei allen bestehenden Bestattungsformen verteilt werden. Als negative Wirkung....

Rheinbach, den 06.11.2015

gez. Unterschrift
Stefan Raetz
Bürgermeister

gez. Unterschrift
Walter Kohlosser
Kämmerer

Anlagen:

Anlage 1 – Kalkulation Friedhof 2016
Anlage 2 – Änderungssatzung Friedhof 2016

1. Grundsätzliches

Ziel jeder Gebührenkalkulation muss es sein, die Gebührensätze so zu berechnen, dass den **Ausgaben** des Gebührenhaushaltes **Gebühreneinnahmen in gleicher Höhe** gegenüberstehen. Dieses Ziel resultiert aus den gesetzlichen Vorgaben des Kommunalabgabengesetzes und den Vorschriften des Haushaltssicherungskonzeptes: Für die spezielle Inanspruchnahme der Leistungen einer Kommune soll das bezahlt werden, was an Kosten verursacht wird. Nicht mehr (keine Gebührenüberschüsse) aber auch nicht weniger (keine Gebührendefizite).

Da die Gebührensätze – wegen des rechtzeitigen Inkrafttretens zum Jahresanfang – immer **vor dem Kalkulationsjahr** berechnet werden, müssen die **voraussichtlichen Ausgaben** des Kalkulationsjahres geschätzt werden. Deshalb werden für die Gebührenberechnung die im Haushaltsplan berücksichtigten **Ausgabeansätze** herangezogen.

Nach Ablauf des Kalkulationszeitraumes liegen die **tatsächlichen** Ausgaben und Einnahmen des Gebührenhaushaltes vor. In einer Nachberechnung („Abschluss der Gebührenhaushalte“) werden diese gegenübergestellt. Sollten alle Einnahmen und Ausgaben genau in Höhe der Haushaltsansätze realisiert sein, so stellt sich der Gebührenhaushalt als ausgeglichen dar.

In der Regel wird es aber so gewesen sein, dass nicht alle Ausgabe- und Einnahmeansätze exakt realisiert wurden. Es kann zu unerwarteten Mehr- und Minderausgaben, ebenso wie zu Mehr- oder Wenigereinnahmen gekommen sein:

Übersteigen die Gebühreneinnahmen eines Jahres die entsprechenden Ausgaben, so entsteht ein **Gebührenüberschuss**. Liegen im gegenteiligen Falle die Ausgaben über den Einnahmen, so ist ein **Gebührendefizit** entstanden.

In beiden Fällen besteht lt. § 6 (2) KAG (in Verbindung mit den Vorschriften des Haushaltssicherungskonzeptes) die gesetzliche Verpflichtung, den **Gebührenausgleich in den nächsten vier Jahren** (bis 13.11.2011: 3 Jahre) nachträglich zu vollziehen.

Dies geschieht, indem der **Gebührenüberschuss** eines abgelaufenen Jahres die **Ausgaben** der zukünftigen Gebührenkalkulation **reduziert**, während ein **Gebührendefizit die Ausgaben erhöht**.

2. Berücksichtigung Gebührenabschlüsse aus Vorjahren

Die Berücksichtigung der "Gebührenabschlüsse aus Vorjahren" führt im Gesamteffekt zu einer spürbaren Belastung der wichtigsten Gebührensätze 2016.

Die Berücksichtigung erfolgt in der Form, dass die Gebührensätze zunächst kostendeckend ermittelt und sodann um den Anteil des Gebührenausgleichs erhöht (bei Überschussrückgaben) bzw. reduziert (bei Defizitaufholung) werden.

Mit der Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 13.12.2011 wurde beschlossen, dass Kostenunterdeckungen am Ende des Jahres nun innerhalb der nächsten 4 Jahre (bisher 3) auszugleichen sind. Dies ermöglicht, die Defizitaufholungen in kleineren Beträgen einzuholen und es ergibt sich mehr Spielraum, Gebührensatzanstiege abzumildern.

3. Berechnung der Friedhofsgebühren

3.1. Aufbereitung der Kosten

Ausgangspunkt für die Berechnung der verschiedenen Gebührensätze sind die im Kalkulationszeitraum 2016 anfallenden Kosten des Produkts 13-02-01 "Friedhofs- und Bestattungswesen". Die Gebührensätze in diesem Produkt sollen so festgelegt werden, dass die durch sie erzielten Einnahmen gleich hoch wie die Kosten sind.

Die Gebührenarten sind nach den typischen Kostenstellen im Friedhofsbereich strukturiert:

Produkt 13-02-01 - Kostenstellen mit Einzelleistungen					
A. Nutzungsrechte	B. Gräberherstellung	C. Ausgrabungen / Umbettungen	D. Leichenhallen /Trauerhallen	E. Dekoration	F. Grünflächen
- Wahlsarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	- Tagesnutzung Leichenhalle	- Grabausschmückung	interne Erstattung des allgemeinen Haushalts
- Wahlsarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	- Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	- Nutzung Trauerhalle		
- Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	- Wahlurnengrab in Mauernische	- Zusatzgebühr Ausgrabung Tiefgrab			
- Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	- Wahlurnengrab in Grabbeet	- Wahlurnengrab in Mauernische			
- Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. über 5 J.	- Wahlurnengrab in Grabbeet			
- Reihensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. unter 5 J.	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. über 5 J.			
- Reihenrasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	- Reihen-/ Rasenumengrab	- Reihen-/ Rasensarggrab Verst. unter 5 J.			
- Reihenrasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	- Grab für "Sternenkinder"	- Reihen-/ Rasenumengrab			
- Reihenurnengrab (30 J.)	- Aschestreufeld	- Grab für "Sternenkinder"			
- Reihenrasenumengrab (30 J.)					
- Grab für "Sternenkinder" (10 J.)					
- Aschestreufeld (30 J.)					

Ziel ist es nun, für jede der angebotenen Kostenstellen und den darin befindlichen Einzelleistungen den durch sie verursachten Kostenanfall zu ermitteln, um später kostendeckende Gebührensätze ermitteln zu können.

Als problematisch erweist sich hierbei, dass die Ausgaben der Friedhöfe im Haushaltsplan Konten zugeordnet werden, die aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften mit der Aufteilung nach Kostenstellen nicht identisch sind.

So werden beispielsweise bei „Bewirtschaftungskosten“ alle Ausgaben gebucht, die im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung stehen. So sammeln sich auf dieser Kontengruppe also Kosten, die verschiedenen Kostenstellen zuzurechnen sind, z.B. Abfallkosten im Bereich der Nutzungsrechte (Abfälle durch private Grabpflege), der Grabherstellung (Grabaushub) und der Grünpflege (Rasenschnitt).

Als erster Schritt sind also die Kosten, die sich im Ausgangszustand auf Konten befinden, neu zu sortieren, indem sie den verschiedenen Kostenstellen zugeordnet werden:

AUSGABEN Produkt 13-02-01 geordnet nach Konten		
xxx	Personalausgaben	282.492
xxx	versch. Bewirtschaftungskosten	52.784
5412020	Beiträge Berufsgenossenschaften	1.132
5431270	Sonstige Geschäftsaufwendungen	20
5711010	Abschreibung für Abnutzung	67.358
5811xxx	Unterhaltung Friedhöfe m. Grünanlagen	9.000
5811010	Verwaltungskostenerstattungen	36.165
5811175	Fahrzeug-/Gerätekosten Betriebshof	34.455
5811180	Kosten Grabbereitung	500
5811275	Fernsprechgebühren / Notruftelefon	628
5811295	Unterhaltung von Gebäuden	7.000
5811310	Kalkulatorische Zinsen	80.355
Summe der Kosten:		571.890
abzgl. Erträge, die nicht eindeutig Endkostenstellen zugeordnet werden können		-5.696
Summe:		566.194

Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen / Umbettungen	Leichenhallen /Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
419.822	93.242	5.578	1.530	46.022
566.194				

Diese aufwendige Kostenzuordnung wird über den sogenannten „Betriebsabrechnungsbogen“ (BAB) vollzogen. Die Ergebnisse des BAB sind der Ausgangspunkt dieser Gebührenkalkulation.

Nachdem also die Kosten pro Kostenstelle ermittelt wurden, wird nun über die Berechnung der Gebührensätze erreicht, dass den geplanten Ausgaben jeder Kostenstelle gleich hohe geplante Einnahmen gegenüberstehen.

Kostenstelle	Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen/ Umbettungen	Leichenhallen /Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
Ausgaben	419.822	93.242	5.578	1.530	46.022
Einnahmen	-419.822	-93.242	-5.578	-1.530	-46.022

Die Einnahmen lassen sich in 3 Kategorien unterscheiden:

- Die **Verwaltungsgebühren** werden nach der Verwaltungsgebührenordnung erhoben und sind somit nicht Bestandteil dieser Gebührenkalkulation. Die durch sie erzielten Einnahmen müssen allerdings in dieser Kalkulation berücksichtigt werden, da ansonsten Gebührenüberschüsse produziert werden!
- In dieser Gebührenkalkulation werden die Gebührensätze der **Benutzungsgebühren** der verschiedenen Leistungsgruppen berechnet. Sie müssen in ihrer Höhe so gewählt werden, dass die Ausgaben abzüglich der Einnahmen durch Verwaltungsgebühren gedeckt werden.
- Weiterhin werden Einnahmen durch **Erstattungen** erzielt. Die bedeutendste Erstattung betrifft das Abgelten des "grünpolitischen Wertes" durch den allgemeinen Haushalt.

Kostenstelle	Nutzungsrechte	Gräberherstellung + Ausgrabungen/ Umbettungen	Leichenhallen /Trauerhallen	Dekoration	Öffentl. Grün
Kosten	419.822	93.242	5.578	1.530	46.022
Abzügl. "Erstattung von Fernsprechgebühren"	0				
Abzügl. Verw. Gebühr "Aufstellung Grabdenkmäler"		-3.800			
Kostenanteil für Benutzungsgebühren	419.822	89.442	5.578	1.530	
Erstattung allg. Haushalt					46.022

Damit ist der erste Schritt der Berechnung abgeschlossen: Die Kosten, die über Benutzungsgebühren zu erwirtschaften sind, stehen für jede Kostenstelle fest.

3.2 Berechnung kostendeckender Gebührensätze

Die Kostenaufteilung ist hiermit allerdings noch nicht abgeschlossen, denn die Kostenstelle „Nutzungsrechte“ (aber auch andere Kostenstellen) verfügen über eine Vielzahl von Einzelleistungen (siehe nachfolgende Tabelle und Tabelle 3.1):

Einzelleistungen der Kostenstelle Nutzungsrechte	Gebührensatzhöhe
Wahlsarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	?
Wahlsarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	?
Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	?
Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	?
Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	?
Reihensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	?
Reihenrasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	?
Reihenrasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	?
Reihenurnengrab (30 J.)	?
Reihenrasenurnengrab (30 J.)	?
"Sternenkinder"-Grab (10 J.)	?
Aschestreufeld (30 J.)	?
Summe Gebühreneinnahmen:	419.822

3.3 Aufteilung der Kosten auf die Einzelleistungen der jeweiligen Kostenstellen

A. Kostenstelle Nutzungsrechte mit Einzelleistungen

In weiteren Schritten werden zunächst die Gesamtkosten den Einzelleistungen zugeordnet.

Dafür werden – um eine verursachungsgerechte Kostenanlastung zu erreichen – die den „Nutzungsrechten“ zugeordneten Kosten in 4 Bestandteile aufgegliedert und abgerechnet:

- Kalkulatorische Kosten Urnenmauern (grabtypabhängige Kosten) (siehe A.2 und A.2.1)
- Abfallkosten (grabtypabhängige Kosten) (siehe A.2 und A.2.2)
- Sonstige grabtypabhängige Kosten (siehe A.2 und A.2.3)
- Nicht grabtypabhängige Kosten (siehe A.2 und A.3)

Diese Kosten werden in mehreren Rechenschritten den voraussichtlich in 2016 angekauften Nutzungsjahren gegenübergestellt (siehe nachfolgende Erläuterungen) und man erhält kosten-deckende Gebührensätze für jede Grabart.

A.1 Prognose der angekauften Nutzungsjahre (NJ) 2016

Die Prognose erfolgt auf der Basis der Sterbefälle (erstmaliger Nutzungsjahreerwerb) und der Verlängerung der Nutzungsrechte (wiederholter Nutzungsjahreerwerb).

Die Anzahl der Sterbefälle wird sich voraussichtlich nicht erheblich gegenüber der Vergangenheit verändern. Es ist jedoch festzustellen, dass sich das Nachfrageverhalten zwischen Sarg- und Urnengräbern in den letzten Jahren geändert hat: Es ist ein klarer Trend von verstärkter Nachfrage von Urnenbestattungen zu Lasten der Sargbestattungen zu erkennen. Die Gesamtzahl der Nutzungsjahre auf die einzelnen Grabtypen des prognostizierten Nutzungsjahreankaufs 2016 basiert bei dieser Kalkulation auf dem Durchschnitt der Jahre 2011 - 2015. Die Verteilung auf die verschiedenen Grabtypen basiert auf den Ergebnissen aus 2014 - 2015, die den wahrscheinlichsten Trend widerspiegeln.

Grabtyp	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 (hochgerechnet)	Prognose NJ 2016
Wahlsarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	4.719	5.012	3.796	4.722	4.180	4.225	3.582	3.823	4.576	3.482	3.138	3.019	3.391
Wahlsarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	10	25	0	0	0	0	30	0	0	0
Wahlurnengrab (30 J.) in Mauernische	837	1.060	960	1.144	1.300	956	884	876	1.153	1.067	751	752	831
Wahlurnengrab (30 J.) in Grabbeet	884	830	656	579	683	957	853	928	750	1.137	1.117	854	1.097
Reihensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	120	150	180	300	210	240	120	210	90	60	60	30	60
Reihensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenrasensarggrab (30 J.) Verst. über 5 J.	0	30	60	120	60	90	90	90	90	90	30	180	120
Reihenrasensarggrab (25 J.) Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenumengrab (30 J.)	0	0	0	0	0	90	0	0	30	90	60	30	60
Reihenrasenumengrab (30 J.)	30	210	150	180	240	240	482	480	480	510	480	690	630
"Sternenkinder"-Grab (10 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	10	0	0
Aschestreufeld (30 J.)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	120	30	90
Summe:	6.590	7.292	5.802	7.055	6.698	6.798	6.011	6.407	7.169	6.466	5.766	5.585	6.279

Die in kursiver Schrift dargestellten Grabarten ("Kinder-", Reihenurnengräber) werden nicht regelmäßig nachgefragt und erfordern deshalb eine spezielle Form der Gebührensatzberechnung. Diese orientiert sich an den Gebührensätzen der nachgefragten Grabarten der "Erwachsenen"- bzw. Reihenrasenumengräber.

A.2 Grabtypabhängige Kosten

Die Größe des Grabes und die Länge der Mindestruhezeit haben einen direkten Einfluss auf gewisse Kostenpositionen.

So sind beispielsweise der Aufwand der Friedhofsflächen, des Wegenetzes und der Grünflächen von der Grabgröße abhängig: Ein „fiktiver“ Friedhof, der nur platzsparende Mauerurnen-Grabstätten vorhält, benötigt weniger Bestattungsflächen, umschließende Wegeflächen und verursacht weniger Abfallkosten durch private Grabpflege als ein entsprechender Friedhof mit gleicher Gräberzahl, der jedoch nur flächenintensive Sarggrabstätten zur Verfügung stellt.

Einen entsprechenden Einfluss hat die Mindestruhefrist der verschiedenen Grabarten auf die Kostenhöhe.

Berechnung der grabtypabhängigen Kosten (in €):

Gesamtkosten "Nutzungsrechte"		
419.822		
		Nicht grabtypabhängige Kosten
		117.643
Grabtypabhängige Kosten	302.179	
Personalausgaben	3.494	
Gerätekosten	95	
Unterhaltung der Friedhöfe	2.500	
Bewirtschaftungskosten	4.641	
Kalk. Abschreibungen	45.362	
Kalk. Zinsen	61.697	
Umlage aus Kst. 260 "Abfallbeseitigung"	25.280	
Umlage aus Kst. 255 "Wegenetz"	40.213	
Umlage aus Kst. 245 "Grünflächen"	118.897	
Summe der Kosten:	302.179	
abzüglich kalk. Kosten Urnenmauern	-51.803	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten Urnenmauern - A.2.1
abzüglich Grabplatten für Urnenmauern	-2.500	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten Urnenmauern - A.2.1
abzüglich kalk. Kosten Stele "Sternenkinder"	-95	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten "Sternenkinder" - A.4
abzüglich kalk. Kosten Aschestreifeld	-286	→ Spez. Berücksichtigung bei Kosten Aschestreifeld - A.4
abzüglich Abfallkosten	-25.280	→ Spez. Berücksichtigung bei Abfallkosten - A.2.2
abzüglich "Erstatt. von Fernspreckgebühren"	0	→ Gesonderte Erstattung, als Vorwegabzug
Summe "Sonstige grabtypabhängige Kosten"	222.215	

A.2.1 Kosten der Urnenmauern

Die Urnenmauern stellen eine besondere Form der Bestattung dar. Kosten, die nur im Zusammenhang hiermit entstehen, sind in voller Höhe über den Gebührensatz „Wahlurnengrab (Mauernische)“ zu erwirtschaften. Hierzu zählen die kalkulatorischen Kosten der Investitionsausgaben für Urnenmauern und Kosten für neue Gravurplatten für freiwerdende Mauernischen.

Lt. Anlagekarten ergeben sich für 2016 die folgenden Beträge:

Kalk. Abschreibungen	19.162	
Kalk. Zinsen	32.641	
neue Mauerplatten	2.500	
Summe:	54.303	
Nutzungsjahre 2016	831	(siehe A.1)
Kalk. Kosten pro Nutzungsjahr	65	
Kalk. Kosten pro Neuerwerb (30 J.)	1.960	(gerundet)

A.2.2 Abfallkosten (25.280 €)

Die speziellen Kosten der Abfallbeseitigung entsprechen dem Aufwand für die private Pflege bestehender Gräber (Beseitigung von Grünabfällen/Grablichtern etc.). Die Grabstätten in Urnenmauern weisen die Besonderheit auf, dass kaum Abfall aus privater Grabpflege entsteht. Es existiert keine Möglichkeit der Bepflanzung/Ausschmückung, abgesehen von einer Halterung für Blumensträuße/Grablichter.

Als Folge sind die Grabstätten in Urnenmauern bei der Kostenverteilung mit einem geringeren relativen Gewicht zu versehen. Dies spiegelt sich bei Anwendung des sogenannten Äquivalenzziffernverfahrens in einer geringeren „Gewichtung Abfall“ wider. Außerdem wird bei den Rasengräbern ein reduzierter Anteil angesetzt, da grundsätzlich keine private Grabpflege vorgesehen ist, jedoch für den Rasenschnitt ein Abfallanteil berücksichtigt werden muss.

Der Aufwand für Abfallbeseitigung wird den verschiedenen Grabtypen (abhängig von Spalte 2, 3 und 4) angelastet, so dass für jeden Grabtyp ein Jahresbetrag an Abfallkosten errechnet wird (Spalte 7). Dieser Betrag wird durch den prognostizierten Ankauf an Nutzungsjahren (Spalte 1) dividiert und schließlich mit der Nutzungszeit multipliziert. Man erhält so – für jede Grabart – den Abfallkostenanteil im Gebührensatz für den Neuerwerb einer Grabstätte (Spalte 8).

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Durchschn. Grabfläche (m ²)	Gewichtung Abfall	Spalte 1 x Spalte 3 x Spalte 4	%-Anteile	Anteil Abfallkosten	Anteil Abfallkosten im Gebührensatz
	1	2	3	4	5	6	7	8
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.391	30	3,00	1,00	10.173	85,0%	21.495	190,17
<i>Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	1,35	1,00	0	0,0%	0	78,44
Wahlurnengrab in Mauernische	831	30	0,23	0,10	19	0,2%	40	1,46
Wahlurnengrab in Grabbeet	1.097	30	1,00	1,00	1.097	9,2%	2.318	63,39
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	60	30	2,50	1,00	150	1,3%	317	158,47
<i>Reihensarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	1,35	1,00	0	0,0%	0	65,37
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	120	30	2,50	0,50	150	1,3%	317	79,24
<i>Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	1,35	0,50	0	0,0%	0	32,68
Reihenurnengrab	60	30	1,00	1,00	60	0,5%	127	63,39
Reihenrasenurnengrab	630	30	1,00	0,50	315	2,6%	666	31,69
<i>"Sternenkinder"-Grab</i>	0	10	0,56	0,10	0	0,0%	0	5,94
Aschestreufeld	90	30	0,04	0,10	0	0,0%	1	1,27
Summe:	6.279				11.964	100,0%	25.280	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

A.2.3 Sonstige grabtypabhängige Kosten

(222.215 €)

Ein ähnliches Verfahren wird für die sonstigen grabtypabhängigen Kosten gewählt:

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Äquivalenzziffer "Bedarf Friedhoffläche" *)	Gewichtung Pflege Rasengräber	Spalte 1 x Spalte 3 x Spalte 4	%-Anteile	Anteil Restumlage	Anteil grabtypabh. Kosten im Gebührensatz (Sp. 6 / Sp. 1 x Sp. 2)
	1	2	3	4	4	5	6	7
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.391	30	1,00	1,00	3.391	76,1%	169.106	1.496,08
<i>Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	0,52	1,00	0	0,0%	0	617,13
Wahlurnengrab in Mauernische	831	30	0,11	1,00	91	2,1%	4.559	164,57
Wahlurnengrab in Grabbeet	1.097	30	0,43	1,00	472	10,6%	23.524	643,31
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	60	30	0,85	1,00	51	1,1%	2.543	1.271,66
<i>Reihensarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	0,53	1,00	0	0,0%	0	524,56
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	120	30	0,85	1,10	112	2,5%	5.595	1.398,83
<i>Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	0,53	1,10	0	0,0%	0	577,02
Reihenurnengrab	60	30	0,43	1,00	26	0,6%	1.287	643,31
Reihenrasenurnengrab	630	30	0,43	1,10	298	6,7%	14.861	707,64
<i>"Sternenkinder"-Grab</i>	0	10	0,28	0,00	0	0,0%	0	132,68
Aschestreufeld	90	30	0,15	1,10	15	0,3%	741	28,31
Summe:	6.189				4.456	100,0%	222.215	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

*) Die Feststellung der Äquivalenzziffer erfolgt in einer Nebenrechnung. Sie charakterisiert den Bedarf an Friedhofflächen (Grab-, Wegeflächen etc.) der verschiedenen Grabarten, normiert auf den Bedarf eines "Wahlsarggrabes Verst. über 5 J."

A.3 Nicht grabtypabhängige Kosten (117.643 €)

Reduziert man die Gesamtkosten der „Nutzungsrechte“ um die grabtypabhängigen Kosten, so verbleibt der Verwaltungsaufwand (Aufwand für Bescheiderstellung, sonstiger Schriftverkehr, Aufwand für Kontrollen usw.).

Auf diesen Kostenbestandteil hat die Grabgröße keinen Einfluss. Nur die Nutzungszeit und eine "Gewichtung gemäß Verwaltungsaufwand" (Spalte 3) wird bei der Kostenanlastung berücksichtigt:

Grabtyp	Anzahl erworbene Nutz.Jahre	Nutzungszeit	Gewichtung gemäß Verwaltungsaufw.	Spalte 1 x Spalte 3	%-Anteile	Anteil generelle Umlage	Anteil nicht grabtypabh. Kosten im Gebührensatz (Sp. 6 / Sp. 1 x Sp. 2)
	1	2	3	4	5	6	7
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	3.391	30	1,00	3.391	59,6%	70.072	619,92
<i>Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	1,00	0	0,0%	0	516,60
Wahlurnengrab in Mauernische	831	30	0,60	499	8,8%	10.303	371,95
Wahlurnengrab in Grabbeet	1.097	30	1,00	1.097	19,3%	22.669	619,92
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	60	30	0,75	45	0,8%	930	464,94
<i>Reihensarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	0,75	0	0,0%	0	387,45
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.	120	30	0,75	90	1,6%	1.860	464,94
<i>Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.</i>	0	25	0,75	0	0,0%	0	387,45
Reihen- urnengrab	60	30	0,75	45	0,8%	930	464,94
Reihenrasen- urnengrab	630	30	0,75	473	8,3%	9.764	464,94
<i>"Sternenkinder"- Grab</i>	0	10	0,50	0	0,0%	0	103,32
Aschestreifelfeld	90	30	0,60	54	0,9%	1.116	464,94
Summe:	6.279			5.693	100,0%	117.643	

Bei den Grabarten in kursiv dargestellter Schrift handelt es sich um die selten nachgefragten Grabarten. Sie werden nicht über diese Verteilung an diesen Kosten beteiligt. Der hierfür geltende Gebührensatz ist bei Pkt. A.4 aufgeführt.

Erklärung zur "Gewichtung gemäß Verwaltungsaufwand" (Spalte 3):

Bei der Vergabe von Reihengräbern ergibt sich eine Verwaltungsvereinfachung in der Weise, dass sie (nur) als Einzelgräber reihenweise vergeben und durch ein vorgegebenes Nutzungsrecht (30 Jahre) ebenso wieder reihenweise abgeräumt werden können (u.a. Vorteile bei Planungen für

Deshalb wird für den Reihengrabtyp ein Aufwand von 0,75 gegenüber den übrigen Grabtypen angesetzt.

Auch für Gräber in Mauernischen wird ein geringerer Aufwand unterstellt, da während der gesamten Ruhefrist einer Mauerurnengrabstätte in bedeutendem Umfang weniger Kontrollaufwand anfällt (Grabsteinstandfestigkeit, Zustand der Grabpflege).

A.4 Zusammenstellung Gebührensätze Nutzungsrechte (aus den Punkten A.2 und A.3)

Grabtyp	Spezielle Kostenanteile	Anteil Abfallkosten	Anteil sonstige grabtypabhängige Kosten	Anteil nicht grabtypabhängige Kosten	Gebührensatz 2016 kostendeckend	Gebührensatz z 2016 inkl. Defizit *1)	Gebührensatz 2015 (gerundet)	Veränderung 2016 gegenüber 2015
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.		190,17	1.496,08	619,92	2.306,17	2.443,00	2.086,00	17,11%
<i>Wahlsarggrab</i> <i>Verst. unter 5 J.</i>		78,44	617,13	516,60	1.212,18	1.212,00	1.025,00	18,24%
Wahlurnengrab in Mauernische	1.960,40	1,46	164,57	371,95	2.498,38	2.647,00	2.401,00	10,25%
Wahlurnengrab in Grabbeet		63,39	643,31	619,92	1.326,63	1.406,00	1.246,00	12,84%
Reihensarggrab Verst. über 5 J.		158,47	1.271,66	464,94	1.895,08	2.008,00	1.705,00	17,77%
<i>Reihensarggrab</i> <i>Verst. unter 5 J.</i>		65,37	524,56	387,45	977,38	977,00	821,00	19,00%
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.		79,24	1.398,83	464,94	1.943,01	2.059,00	1.732,00	18,88%
<i>Reihenrasensarggrab</i> <i>Verst. unter 5 J.</i>		32,68	577,02	387,45	997,16	997,00	831,00	19,98%
Reihenurnengrab		63,39	643,31	464,94	1.171,64	1.242,00	1.084,00	14,58%
Reihenrasenurnengrab		31,69	707,64	464,94	1.204,28	1.276,00	1.106,00	15,37%
"Sternenkinder"-Grab	95,00	5,94	132,68	103,32	336,95	337,00	299,00	12,71%
Aschestreufeld	286,00	1,27	28,31	464,94	780,52	827,00	943,00	-12,30%

*1) Für 2016 wird ein Teil des Defizits aus 2014 i.H.v. 25.000 € in Anspruch genommen. Es wird prozentual auf die Gebührenarten verteilt, inwieweit sie vorraussichtlich in Anspruch genommen werden.

Die veranlagten Gebührensätze werden - auch für alle nachfolgenden Gebührenarten - auf volle Euro gerundet.

B. Kostenstelle Gräberherstellung mit Einzelleistungen

Die Kostenstelle beinhaltet die Kosten der unmittelbaren Herstellung eines Grabes anlässlich einer Bestattung.

Für eine verursachungsgerechte Kostenanlastung sind folgende Informationen pro Grabtyp maßgeblich:

- Anzahl der in 2016 voraussichtlich anfallenden Grabherstellungen (siehe B.1)
- Stundeneinsatz der Betriebshofmitarbeiter (siehe Tabelle B.2)

B.1 Prognose Anzahl Grabherstellungen 2016

Das Ergebnis 2014 und die Hochrechnung der Grabherstellungen fällt für 2015 im Vergleich zu den Vorjahren sehr gering aus (Hauptursache: unterdurchschnittliche Anzahl an Sterbefällen (bis Anfang November)). Die Prognose der Gesamtanzahl an Grabherstellungen in 2016 wird jedoch aus dem jährlichen Durchschnittswert der langjährigen Zeitreihe 2003 - 2015 berechnet, da so eine realistischere Abschätzung ermöglicht wird.

Die Aufteilung der Grabherstellungen auf die einzelnen Grabtypen basiert auf der Grundlage des aktuellen Nachfrageverhaltens aus 2014 und der Hochrechnung 2015. Es ist deutlich erkennbar, dass - langfristig gesehen - die Grabherstellung von Wahlsarggräbern zu Gunsten der Urnengräber abnimmt.

Grabtyp	2003	2004	2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015 (Hoch- rech-nung)	Prog- nose 2016
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	112	98	108	81	81	71	90	73	62	70	55	54	44	52
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	1	2	2	0	0	0	0	0	1	0	0
Wahlurnengrab in Mauernische	50	33	43	35	48	49	38	42	32	46	36	33	28	33
Wahlurnengrab in Grabbeet	42	61	46	54	59	58	66	73	71	77	78	74	84	84
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	4	2	6	5	10	7	8	4	7	3	2	2	1	2
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihenrasen- sarggrab Verst. über 5 J.	8	0	0	2	3	2	3	3	3	4	4	1	6	4
Reihenrasen- sarggrab Verst. unter 5 J.	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Reihen- urnengrab	0	0	0	0	0	0	3	1	0	1	4	0	1	2
Reihenrasen- urnengrab	4	1	6	4	4	6	10	5	16	15	16	17	22	21
"Sternenkinder"- Grab	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0
Aschestreufeld	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	4	1	3
Summen:	220	195	209	182	207	195	218	201	191	216	194	187	187	201

"Kinder-" bzw. Reihenurnengräber werden nicht regelmäßig nachgefragt und erfordern deshalb eine spezielle Form der Gebührensatzberechnung. Diese orientiert sich an den Gebührensätzen der nachgefragten Grabarten der "Erwachsenen"- bzw. Reihenrasenurnengräber. Sie sind in dieser und den folgenden Tabellen in kursiver Schrift dargestellt.

B.2 Berechnung Gebührensätze Grabherstellung

(89.442 €)

Ähnlich, wie bei den Kosten für Nutzungsrechte, sind auch hier die einzelnen Kostenpositionen nach variablen -d.h. grabgrößenabhängigen- Kosten zu verteilen. Jedoch ist zu berücksichtigen, dass einige Kosten nicht von der Grabgröße abhängen. Z.B. sind die Tätigkeiten der Friedhofsverwaltung für das Ausstellen von Bescheiden, nicht von der Grabart oder -größe abhängig, wohl aber die Tätigkeiten der Mitarbeiter direkt auf dem Friedhof, durch das Öffnen und Schließen der verschiedenen Gräber. Deswegen erfolgt eine differenzierte Verteilung der beiden Kostenblöcke (siehe Spalte 5, 6 und 7 der folgenden Tabelle).

B.2.1 Verteilung der verschiedenen Kostenpositionen:

variable Kosten:

Unterhaltung Friedhöfe	2.500
Personalkosten Betriebshofmitarbeiter	36.894
Gerätekosten Betriebshof	280
Kosten der Grabbereitung	500
Umlage aus Kst. 99 " Sonstiges "	1.368
Teil aus Umlage Kst. 330 "allg. Verwaltung"	211
Umlage aus Kst. 260 "Abfallbeseitigung"	25.280
Summe variable Kosten:	67.033

feste Kosten:

Fahrzeugkosten Betriebshof	9.086
Abschreibung GWG	500
Teil aus Umlage Kst. 330 "allg. Verwaltung"	6.218
Umlage aus Kst. 280 "Friedhofsverwaltung"	10.405
abzügl. Einn. aus der Genehmigung zur Errichtung von Grabdenkmälern	-3.800
Summe feste Kosten:	22.409

B.2.2 Berechnung der Gebührensätze

Grabtyp	Anz. vor. Bestatungen 2016	Arbeitszeit in Stunden	Bestatungen x Zeit	Anteil hochgerechnete Bestatungszeit	Feste Kosten für alle Grabarten	Feste Kosten nur für Fahrleistung benötigte Grabarten	variable Kosten (an hochgerechneter Bestatt.zeit anzurechnen)	Summe Kosten	Gebührensatz 2016 kostendeckend	Gebührensatz 2016 gerundet inkl. Defizit *1)	Gebührensatz 2015 gerundet	Veränderung in %
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	52	11,0	573,5	65,8%	3.459	2.865	44.119	50.443	967,50	1.044,00	998,00	4,6%
Wahlsarggrab Verst. unter 5 J.	0	5,0	0,0	0,0%	66	25	385	476	475,96	476,00	484,00	-1,7%
Wahlurnengrab in Mauernische	33	1,0	32,5	3,7%	2.157	0	2.501	4.658	143,27	155,00	153,00	1,3%
Wahlurnengrab in Grabbeet	84	2,0	168,4	19,3%	5.585	4.626	12.951	23.163	275,16	297,00	304,00	-2,3%
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	2	8,0	16,0	1,8%	133	110	1.231	1.473	736,72	795,00	825,00	-3,6%
Reihensarggrab Verst. unter 5 J.	0	4,0	0,0	0,0%	66	27	308	402	401,53	402,00	405,00	-0,7%
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	4	8,0	32,0	3,7%	265	220	2.462	2.947	736,72	795,00	825,00	-3,6%
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	0	4,0	0,0	0,0%	66	27	308	402	401,53	402,00	405,00	-0,7%
Reihenurnengrab	2	2,0	4,0	0,5%	133	110	308	550	275,16	297,00	304,00	-2,3%
Reihenrasenurnengrab	21	2,0	42,0	4,8%	1.393	1.154	3.231	5.778	275,16	297,00	304,00	-2,3%
"Sternenkinder"-Grab	0	1,0	0,0	0,0%	66	0	77	143	143,27	143,00	139,00	2,9%
Aschestreufeld	3	1,0	3,0	0,3%	199	0	231	430	143,27	155,00	139,00	11,5%
Summen (für nachgefragte Grabarten)	201		871,38	100%	13.324	9.086	67.033	89.442				

*1) Für den Bereich "Gräberherstellung" sind aus den Jahren 2013 und 2014 Teildefizite in Höhe von 7.893 € anzurechnen und für den Bereich "Aus- und Umbettung" Teilüberschüsse aus 2013 und 2014 in Höhe von 780 €. Hieraus ergibt sich ein Gesamtdefizitbetrag in Höhe von 7.113 €.

Die unterschiedlich hohen Stundeneinsätze pro Grabtyp resultieren aus folgenden Eigenschaften:

Grundsätzlich erfordert die Grabherstellung für Sarggräber von "Verst. über 5 J." im Gegensatz zu den Gräbern von "Verst. unter 5 J." aufgrund der Sarggröße einen höheren Zeitaufwand. Die Bestattung einer Urne in der Mauernische oder der Zeitaufwand für ein "Sternenkinder"-Grab ist mit dem geringsten Zeitaufwand verbunden.

Ab der Kalkulation 2015 wurde eine Aktualisierung des Stundeneinsatzes der Betriebshofmitarbeiter für die Herstellung der verschiedenen Grabtypen anhand der Tätigkeitsberichte 2012, 2013 und 2014 vorgenommen.

Reihen- und Reihenrasengräber bieten durch ihre fortlaufende Vergabe einen Zeitvorteil durch bessere Erreichbarkeit für den Friedhofsbugger.

Eine Bestattung in einem Tiefgrab ist laut § 13 (5) Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.

C. Kostenstelle Ausgrabungen / Umbettungen mit Einzelleistungen

Berechnung Gebührensätze Ausgrabungen / Umbettungen

Ausgrabungen kommen in der Praxis nur selten vor. Um jedoch im Bedarfsfall über einen Gebührensatz zu verfügen, orientiert sich die Berechnung am Stundensatz für Grabherstellungen.

Da bei Ausgrabungen keine Abfallkosten anfallen (keine Entsorgung Bodenaushub, keine Kränze), ist der Stundensatz für Grabherstellungen um die entsprechenden Kosten zu reduzieren:

Kosten "Gräberherstellungen"+"Ausgrabungen"	96.555 €	(inkl. Defizit/Überschuss)
davon "Umlage Abfallkosten"	25.280 €	
Prozentanteil "Umlage Abfallkosten" an Gesamtkosten	26%	
Stundensatz Gräberherstellung	110,81 € /Std.	
abzüglich Anteil "Umlage Abfallkosten" (29%)	28,81 € /Std.	
verbleibt Stundensatz Ausgrabungen	82,00 € /Std.	

Grabtyp	Zeitaufwand Ausgrabung in Std.	Erschwer-nis wegen Leichenzu-stand	umgerech-neter Stunden-satz	Gebühren-satz 2016 inkl. Defizit	Gebührensatz 2015
Wahlsarggrab Verst. über 5 J.	13,0	1,2	98,40	1.476,00	1.343,00
<i>Wahlsarggrab</i> <i>Verst. unter 5 J.</i>	7,0	1,2	98,40	689,00	723,00
Wahlurnengrab in Mauernische	1,0	1,0	82,00	82,00	86,00
Wahlurnengrab in Grabbeet	2,0	1,0	82,00	164,00	172,00
Reihensarggrab Verst. über 5 J.	11,0	1,2	98,40	1.082,00	1.137,00
<i>Reihensarggrab</i> <i>Verst. unter 5 J.</i>	5,0	1,2	98,40	492,00	517,00
Reihenrasensarggrab Verst. über 5 J.	10,0	1,2	98,40	984,00	1.033,00
Reihenrasensarggrab Verst. unter 5 J.	5,0	1,2	98,40	492,00	517,00
<i>Reihen-urnengrab</i>	2,0	1,0	82,00	164,00	172,00
<i>Reihenrasen-urnengrab</i>	2,0	1,0	82,00	164,00	172,00
<i>"Sternenkinder"-Grab</i>	2,0	1,2	98,40	197,00	207,00
Aschestreufeld	Grabhaushub hier nicht möglich				
Tiefgrab (zusätzlich)	3,0	1,2	98,40	295,00	310,00

Gegenüber den Grabherstellungen ist wegen der sorgfältigen Freilegung des Verstorbenen grundsätzlich ein höherer Zeitaufwand erforderlich.

Wegen der besonderen Belastung für die Friedhofsmitarbeiter wird der Stundensatz für die Ausgrabung von Verstorbenen aus Sarggräbern um einen Faktor 0,2 erhöht.

Im Gegensatz zu den Gebührensätzen der Grabherstellung (siehe B.2) ist die Ausgrabung aus einem Tiefgrab – mit einem zusätzlichen Zeitaufwand von 3 Std. – zu berücksichtigen, der zusätzlich zu den Gebühren für die Ausgrabung des jeweiligen Wahlgrabes anfällt.

Für Umbettungen ist der jeweilige Tarif der Ausgrabung (siehe obige Tabelle) zuzüglich zu dem der Grabbereitung (siehe B.2) des entsprechenden Grabtyps zu zahlen.

D. Kostenstellen "Leichenhallen" und "Trauerhallen"

Die Kosten der Friedhofsgebäude entstehen für folgende verschiedene Nutzungen:

Nutzung	Zuordnung zu Kostenstelle
- Verwaltungsräume für Friedhofspersonal	Nutzungsrechte
- Vorhaltung Leichenhallen: Nach § 1 (3) Bestattungsgesetz – BestG NRW sollen Friedhöfe mit Räumen ausgestattet sein, die für die Aufbewahrung Toter geeignet sind und ausschließlich hierfür genutzt werden (Leichenhallen).	Nutzungsrechte
- Nutzung Leichenhallen für Aufbewahrung Verstorbener	Leichenhallen
- Vorhaltung Trauerhallen: Nach § 7 (2) BestG sind, soweit möglich, Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Bestattungen unter Berücksichtigung des Empfindens der Bevölkerung und der Glaubensgemeinschaft, der die zu Bestattenden angehörten, vorgenommen werden können. Es ist sicherlich nachvollziehbar, dass Friedhöfe, deren Nutzung durch die christliche Glaubensgemeinschaft erfolgt, als zentrales Objekt der Andacht Friedhofsgebäude vorhalten, deren Gestaltung als kirchliches Gebäude maßgeblich durch die Trauerhallen bestimmt wird. Es entspricht unserer Bestattungskultur, Trauerfeierlichkeiten in dafür angemessenen Räumen auf dem Friedhofsgelände durchführen zu können. Eine örtliche Trennung von Trauerfeier und Bestattung wird somit vermieden. Diese Vorhaltefunktion für die Allgemeinheit ist nicht der Trauerhallengebühr zuzuordnen	Nutzungsrechte
- Nutzung Trauerhallen für Trauerfeiern	Trauerhallen

Die Gesamtkosten der Friedhofsgebäude betragen im Jahr 2016:

Kostenpositionen	Betrag	Bemerkungen
Umlagen Friedhofshallen auf Nutzungsrechte:	56.908	
Betrag auf Kostenstelle Leichenhalle:	0	Voraussichtlich entstehen keine Kosten für die Nutzung sondern nur für die Vorhaltung der Leichenhallen. Die Bestatter halten entsprechende Räumlichkeiten bereit, so dass mit Nutzungen der städt. Leichenhallen in 2016 nicht zu rechnen ist.
Betrag auf Kostenstelle Trauerhalle:	5.578	

D.1 Berechnung der Leichenhallengebühr

Die Kosten, die über diese Gebühr abgegolten werden, stehen in direktem Zusammenhang mit der Aufbewahrung von Verstorbenen.

Die Nutzung dieser Räumlichkeiten ist in den letzten Jahren stark zurück gegangen, da die ortsansässigen Bestatter dieses Angebot ebenso vorhalten. Eine Berechnung wie bei den anderen Gebührenarten ist daher nicht möglich. Es werden die Kosten in der Kalkulation eines kostendeckenden Gebührensatzes berücksichtigt, die direkt bei einer Nutzung entstehen.

Personalkosten für das Herrichten und Überwachen:

durchschnittlicher Stundensatz:	42,34 €, je Tag ca. 1/2 Stunde,	21,17 €
Kosten der Wartung der Kühlanlagen (baul. Unterh.) pro Tag		1,23 €
Kosten der Umlage aus BAB pro Tag		0,00 €
Summe		<u>22,40 €</u>

Der **Gebührensatz** für die **Nutzung der Leichenhalle** beträgt je Tag: **22,00 €**
 Gebührensatz 2015 23,00 €

D.2 Berechnung der Trauerhallengebühr

Die Kosten der Trauerhalle stehen in direktem Zusammenhang mit der Nutzung anlässlich einer Trauerfeier und resultieren maßgeblich aus Personalkosten und kalkulatorischen Kosten.

		Gebührensatz 2016 Nutzung Trauerhalle		Gebühren- satz 2015
		Kosten- deckend	inkl. Überschuss	
Kosten lt. Kostenstelle „Trauerhalle“:	5.578	56,34	56,34	68,00
Prognose Anzahl Trauerfeiern 2016:	99			
Berücksichtigung Überschuss/Defizit Vorjahre	0			

Der **Gebührensatz** für die **Nutzung der Trauerhalle** beträgt je Tag: **56,00 €**

E. Kostenstelle Dekoration

Dieser Gebührensatz wird maßgeblich durch den Personaleinsatz für die Ausschmückung des Grabes anlässlich einer Bestattung bestimmt (z.B. Abdeckung des Grabaushubes mit Grasmat-ten).

Pro Grabausschmückung fällt ein zeitlicher Aufwand von 0,5 Std. an.

		Gebührensatz 2016 Grabausschmückung		Gebühren- satz 2015
		Kosten- deckend	Über- schuss	
Kosten lt. Kostenst. „Dekorationen“	1.530	28,58	25,90	32,00
Prognose Anzahl Dekorationen 2016:	56			
Berücksichtigung Überschuss:	-76			

Der **Gebührensatz** für die **Grabausschmückung** beträgt: **26,00 €**

F. Kostenstelle Grünflächen

Der Endbetrag dieser Kostenstelle ist nicht in Gänze über Gebühreneinnahmen zu finanzieren.

Er repräsentiert den sogenannten „grünpolitischen Wert“, der die Vorteile der Friedhöfe für die Allgemeinheit – also nicht nur für die Friedhofsnutzer – widerspiegelt, und ist über eine Erstattung des allgemeinen Haushaltes zu finanzieren (Erstattung von Produkt 13.01.02 - Unterhaltung und Pflege öffentlicher Anlagen).

Folgende Vorteile für die Allgemeinheit sind zu beachten:

- Erholungsfunktion
- ökologische Funktionen (Klimaschutz, Immissionsschutz, Erhaltung Lebensräume bedrohter Tiere und Pflanzen)
- raumordnerische Funktion (Auflockerung der Bebauung)

Die Berücksichtigung dieser Vorteile durch die Festlegung eines Prozentsatzes lässt einen großen Spielraum zu. So schwankt dieser Wert innerhalb der Kommunen des Rhein-Sieg-Kreises erheblich.

Die Wahl eines hohen Prozentsatzes führt – auf Kosten des allgemeinen Haushaltes – zu einer Entlastung der Gebührenzahler. Da die Stadt Rheinbach als Kommune im „Nothaushaltsrecht“ jede mögliche Entlastung des allgemeinen Haushaltes realisieren muss, darf die Erstattung des „grünpolitischen Wertes“ nicht unsachgemäß hoch ausfallen.

Sicherlich ist dem grünpolitischen Wert in Ballungsgebieten eine größere Bedeutung beizumessen als in Kommunen des ländlichen Raumes. Deshalb wäre der Ansatz einer 20%igen Erstattung der Gesamtkosten (=164.919 €) als Ausgleich des „grünpolitischen Wertes“ für Rheinbacher Verhältnisse zu hoch gegriffen.

Also wird die 20%ige Erstattung nicht an den Gesamtkosten bemessen, sondern grundsätzlich nur auf die Kosten der Grünflächenpflege bezogen. Zusätzlich erfolgt eine gesondert ermittelte Teilerstattung für die Pflege von nicht genutzten Friedhofsflächen, Ehrengräber etc. Als Gesamtbetrag ergibt sich eine Erstattung i.H.v. 46.542 €.

3. Satzung

zur Änderung des Gebührentarifs zur Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 ff), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), des Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen für das Land Nordrhein-Westfalen vom 17. Juni 2003, der Gebührensatzung für die Friedhöfe der Stadt Rheinbach vom 26. Juli 1994 in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Rheinbach in seiner Sitzung am folgende 3. Änderungssatzung zum Gebührentarif beschlossen:

§ 1

Die Abschnitte A bis F erhalten folgende Neufassung:

A Erwerb eines Nutzungsrechtes an Wahlgrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungszeit 30 Jahre)	2.443,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahren (Nutzungszeit 25 Jahre)	1.212,00 €
3.	Urnengrabstätte (Nutzungszeit 30 Jahre)	
3.1	in Mauernische	2.647,00 €
3.2	in Grabbeet	1.406,00 €
4.	Wiedererwerb des Nutzungsrechte 1/30 bzw. 1/25 der Gebühren zu 1. bis 3. pro Jahre des Wiedererwerbs	

B Erwerb eines Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten

1.	Sarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.008,00 €
2.	Sarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	977,00 €
3.	Rasengrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre (Nutzungsrecht 30 Jahre)	2.059,00 €
4.	Rasengrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre (Nutzungsrecht 25 Jahre)	997,00 €
5.	Urnengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.242,00 €
6.	Rasenumengrabstätte (Nutzungsrecht 30 Jahre)	1.276,00 €

C Erwerb eines Nutzungsrechtes an Sondergrabstätten

1.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder (Nutzungsrecht 10 Jahre)	337,00 €
2.	Aschestreufeld (Nutzungsrecht 30 Jahre)	827,00 €

D Grabbereitung (anlässlich einer Bestattung)

1.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.044,00 €
2.	Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	476,00 €
3.	Wahlurnengrab in der Mauernische	155,00 €

4.	Wahlurnengrab im Grabbeet	297,00 €
5.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	795,00 €
6.	Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	402,00 €
7.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	795,00 €
8.	Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	402,00 €
9.	Reihenurnengrab	297,00 €
10.	Reihenrasenurnengrab	297,00 €
11.	Grabstätte für Totgeburten / Sternenkinder	143,00 €
12.	Aschestreifeld	155,00 €
13.	Grabausschmückung (Dekoration)	26,00 €

E Ausgrabungen und Umbettungen

1.	Ausgrabungen aus	
1.1	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.476,00 €
1.2	einer Wahlsarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	689,00 €
1.3	einer Wahlurnengrabstätte in Mauernische	82,00 €
1.4	einer Wahlurnengrabstätte in Grabbeet	164,00 €
1.5	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	1.082,00 €
1.6	einer Reihensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	492,00 €
1.7	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene über 5 Jahre	984,00 €
1.8	einer Reihenrasensarggrabstätte für Verstorbene unter 5 Jahre	492,00 €
1.9	einer Reihenurnengrabstätte	164,00 €
1.10	einer Reihenrasenurnengrabstätte	164,00 €
1.11	einer Sondergrabstätte (Totgeburten/Sternenkinder)	197,00 €
1.12	Bei Ausgrabungen aus einem Tiefgrab erhöht sich die Gebühr unter 1.1 und 1.2 um jeweils	295,00 €
2.	Umbettungen	
	Die Kosten einer Umbettung setzen sich aus dem jeweiligen Tarif der Ausgrabung und der Grabbereitung des entsprechenden Grabtyps zusammen. Eine Umbettung in ein anderes Tiefgrab ist lt. § 13 Ziffer 5 Friedhofssatzung nicht mehr zulässig.	

F Benutzung der Leichen- und Trauerhallen

1.	Leichenhalle je angefangener Tag	22,00 €
2.	Trauerhalle je Trauerfeier	56,00 €

§ 2

Die Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2016 in Kraft.